

Allgemeine Verkaufsbedingungen **der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG, Dortmund**

Im nachfolgenden Text wird unser jeweiliger Kunde als „Käufer“ bezeichnet. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Rechtsform und konkreten Firmierung.

Die Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG wird auch „Verkäufer“ oder „Wir“ genannt.

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteile des mit uns geschlossenen Liefervertrages. Sie gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(2) Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten stets in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.

(3) Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.

(4) Der Käufer darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

§ 2 Angebote; Bestellungen

(1) Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend.

Die Verkaufsbedingungen sind in ihrer jeweiligen, aktuellen Fassung auf unserer Webseite unter www.heinrich-krug.de ebenfalls aufzufinden.

(2) Bestellungen des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Wenn wir einen mündlich oder fernmündlich geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigen, gilt die von uns erteilte Rechnung als Bestätigung, oder auch die Bereitstellung und Information an den Kunden, dass die Ware zur Abholung bereit ist bzw. unsere Mitteilung, dass auftragsgemäß der Spediteur eingeschaltet wurde.

§ 3 Preise; Gewichte

(1) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer.

(2) Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auf Grund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben – insbesondere Zölle, Abschöpfung, Währungsausgleich – anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis entsprechend zu erhöhen. Auf entsprechende Änderungen weisen wir jeweils hin und geben auch gern dazu weitere Auskünfte. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Untersuchungsgebühren.

(3) Maßgebend für unsere Kaufpreisberechnung ist das bei der Verladung festgestellte Gewicht. Normaler Gewichtsschwund während des Transports geht allein zu Lasten des Käufers.

§ 4 Menge; Qualität; Kennzeichnung

(1) Wir sind stets berechtigt, bis zu 5% mehr oder weniger als vereinbart zu liefern. Der Preis passt sich entsprechend an.

(2) Die Qualität der Ware richtet sich nach Handelsbrauch, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt worden ist.

§ 5 Versand; Lieferung

(1) Die seitens der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG zu liefernden Güter werden ab Werk oder am Standort der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG oder einem entsprechenden Ort zur Abholung durch den Käufer bereitgestellt. Versand, Verpackung und Ausliefe-

rung/Transport sind nicht Teil der Leistungspflicht der Verkäuferseite. Der Käufer ist – spätestens – nach der Bereitstellungsanzeige der Verkäuferseite verpflichtet, die näheren Einzelheiten zur Abholung/Auslieferung binnen eines Zeitraumes von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen, insbesondere den eingeschalteten Spediteur oder die Eigenabholung einschließlich des Abholungszeitpunktes.

Die Parteien können miteinander vereinbaren, dass die Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG auch die Organisation des Versandes und der Auslieferung übernimmt. Auch in diesem Falle gehen die dafür anfallenden Kosten einschließlich der Verpackung zulasten des Käufers. Die Vereinbarung ändert aber nichts am Bereitstellungsort, der Erfüllungsort bleibt.

Vielmehr kann in einem derartigen Falle die Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG auch eine Handlingspauschale in ortsüblichem und angemessenem Umfang, mindestens aber 3 % des Warenwertes, verlangen.

(2) Die Ware reist stets unversichert und in jedem Fall auf Gefahr des Käufers, soweit keine anderen Regelungen schriftlich getroffen wurden.

Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen. Hieraus erwachsende Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Mangels Anweisung des Kunden wird eine ortsübliche und angemessene Versicherung ausgewählt.

(3) Die Wahl des/der Beförderungsweges und –art sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender Hinweise/Mitteilungen der Käuferseite bzw. entsprechender, schriftlicher Vereinbarung durch die Firma Heinrich Krug, wenn auf die Bereitstellungsmitteilung zwecks Abholung binnen 7 Tagen keine entsprechende Benachrichtigung eingegangen ist. Dabei geht die Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG nach fairem Ermessen vor, ohne eine Haftung für billigste und schnellste Beförderung und sicherste Auslieferung zu übernehmen. Alle Kosten einschließlich der auch in diesem Fall zu zahlenden Handlingspauschale (entsprechend Ziff. 1, letzter Absatz) gehen dabei stets zulasten der Käuferseite. Das Tätigwerden des Verkäufers ändert die Bedingungen des Kaufvertrages mit dem Erfüllungsort nicht.

(4) Stellt der Käufer das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Käufer.

(5) Die Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG ist zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.

(6) Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.

(7) Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

(8) Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder auf Grund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gem. vorstehendem Abs. (6) entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, etwa vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Käufer deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen, wenn insgesamt hier 4 Monate vergangen sind. Ist schon vorher erkennbar, dass dauerhaft keine Behebung der höheren Gewalt oder der sonstigen Ereignisse, die vorstehend aufgeführt sind, zu erwarten steht, kann der Rücktritt von jeder Seite erklärt werden, wenn der andere Vertragsteil zuvor schriftlich darauf hingewiesen hat und binnen 14 Tagen darauf keine klärende Antwort des angeschriebenen Teils zur Lieferung erfolgt ist. Insoweit genügt zur Wahrung der Schriftform auch eine entsprechende E-Mail. In einem derartigen Fall kann keine Seite Schadensersatz oder sonstige Entschädigungen verlangen.

(9) Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gem. vorstehendem Abs. (8) vorliegt, so hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 6 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

(1) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich

- a) nach Stückzahl, Gewichten, Verpackung, Quantitäten und Qualitäten zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsmitteilung/Auslagerungsnote des Kühlhauses zu vermerken, und
- b) mindestens stichprobenweise, repräsentativ, eine Qualitäts- und Quantitätskontrolle vorzunehmen, hierzu in angemessenem Umfang die etwaige Verpackung/Sicherung zu öffnen und die Ware selbst, nach Gewicht, Größe und Spezifikationen sowie äußerer Beschaffenheit, Qualität und DIN-Norm zu prüfen.

(2) Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Käufer die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:

- a) Die Rüge muss bis zum Ablauf des ersten Werktages bei der Verkäuferseite erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Übernahme folgt. Bei Rüge eines versteckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer, vollständiger Erstuntersuchung gemäß vorstehendem Abs. (1) zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt, dass die Rüge bis zum Ablauf des ersten Werktages nach der Entdeckung des versteckten Mangels bei der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG eingegangen sein muss. Bei einem versteckten Mangel ist auch in der Mängelrüge – ansonsten ist sie nicht wirksam – anzugeben, warum der Mangel nicht sofort bei Übergabe der Ware erkennbar war und wie und warum er später festgestellt wurde. Es ist in der Mängelrüge zu ihrer Wirksamkeit auch anzuführen, aufgrund welcher Umstände der Mangel gefunden wurde und welcher Verdacht diesbezüglich sich ergeben hatte.

Einem jeweiligen Verdacht eines Mangels ist sofort im Anschluss an die Entdeckung vollständig nachzugehen. Dies ist eine Vertragspflicht.

- b) Die Rüge muss uns innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, oder per Telefax oder per E-Mail detailliert zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich.
- c) Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.
- d) Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch uns, unseren Lieferanten oder von uns beauftragte Sachverständige bereitzuhalten.

(3) Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl, Gewichte und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach vorstehendem Abs. (1) (a) erforderlichen Vermerk auf Lieferschein oder Frachtbrief bzw. Empfangsquittung fehlt. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Käufer die gelieferte Ware vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat. Dies gilt nicht für verdeckte Mängel. Diese sind entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 2a anzuzeigen, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gilt.

(4) Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen. Dies gilt auch, wenn die Mängelanzeige nicht alle vorgesehenen Informationen enthält.

§ 7 Gewährleistung; Haftungsbeschränkung

(1) Bei form- und fristgerecht vorgebrachten und sachlich auch gerechtfertigten Beanstandungen hat die Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG zunächst ein zweimaliges Recht der Mängelbeseitigung einschließlich des Rechtes der ggf. gebotenen Nachlieferung. Führt dies nicht zu einer Beseitigung des Mangels binnen einer angemessenen Frist, hat der Käufer das Recht, Kaufpreisminderung zu verlangen, jedoch vorbehaltlich des Rechtes der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG, die Ware in Gänze zurückzunehmen und einen etwaig geleisteten Kaufpreis zu erstatten.

(2) Weitergehende Rechte und Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Insbesondere haften wir dem Käufer nicht auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, es sei denn, dass der von uns gelieferten Ware eine von uns ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt oder auf unserer Seite Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(3) Soweit die Ware auf Kosten des Käufers versandt wurde bzw. die Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG die Versendung für den Käufer entsprechend übernommen hat, wie im Text dieser Regelung enthalten, geht die Rücklieferung der Produkte zur Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG auf Kosten des Käufers.

(4) Bei nur teilweise berechtigten Mängeln trägt der Kunde die Kosten der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG der Mängelbeseitigung anteilig; im Falle einer unberechtigten Mängelrüge die gesamten Kosten.

§ 8 Zahlung

(1) Unsere Kaufpreisforderungen sind grundsätzlich „Netto-Kasse“ und ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wird.

(2) Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

(3) Wird der Rechnungsbetrag nicht binnen längstens 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum oder zum anderweitigen Fälligkeitstermin ausgeglichen, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber entsprechend dem nach HGB zulässigen Zins oder wenigstens 8 % p. a. über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Es ist uns auch gestattet, den jeweils geltenden Zinssatz entsprechend dem HGB für die Berechnung anzubringen.

(4) Wenn bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt, oder von ihm ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein ihn betreffendes Konkursverfahren beantragt oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks angenommen haben. Dasselbe gilt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem sind wir in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.

(5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die von uns gelieferte Ware bleibt Eigentum der Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung – auch Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie aus Refinanzierungs- oder Umkehrwechseln – beglichen hat.

(2) Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Die hiernach eingeräumte Berechtigung erlischt insbesondere in den vorstehend in § 8 (4) genannten Fällen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Veräußerungsbefugnisse des Käufers durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

(3) Für das Recht des Käufers, die von uns gelieferte Ware zu verarbeiten, gelten die Beschränkungen des vorstehenden Abs. 2 entsprechend. Durch die Verarbeitung erwirbt der Käufer kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Sollte unser Eigentumsvorbehalt dennoch durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind der Käufer und wir uns schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf uns übergeht, wir die Übereignung annehmen und der Käufer unentgeltlicher Verwahrer der Sachen bleibt.

(4) Wird unsere Vorbehaltsware mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen oder vermischten Bestand. Der Umfang des Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Ware.

(5) Waren, an denen wir gem. der vorstehenden Abs. (3) und (4) Eigentum oder Miteigentum erwerben, gelten, ebenso wie die uns gem. vorstehendem Abs. (1) unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

(6) Der Käufer tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Käufers (= Wiederverkäufers) eröffnet hat oder bestätigt. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Handelt es sich bei der Vorbehaltsware um ein Verarbeitungsprodukt oder um einen vermischten Bestand, worin neben von uns gelieferter Ware nur solche Gegenstände enthalten sind, die entweder dem Käufer gehörten oder aber ihm von Dritten nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Forderung aus Weiterveräußerung der Ware an uns ab. Im anderen Falle, also bei einem Zusammenreffen von Vorauszessionen an uns und andere Lieferanten steht uns ein Bruchteil des Ver-

äußerungserlöses zu, und zwar entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware.

(7) Soweit unsere Forderungen insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 120 % zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl freigegeben.

(8) Der Käufer ist ermächtigt, die Außenstände aus Weiterveräußerung der Ware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung entfällt, wenn bei dem Käufer im Sinne der Regelung in § 8 (4) kein ordnungsgemäßer Geschäftsgang mehr gegeben ist. Darüber hinaus können wir die Einziehungsermächtigung des Käufers widerrufen, wenn er mit der Erfüllung seiner Pflichten uns gegenüber, insbesondere mit seinen Zahlungen, in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Entfällt die Einziehungsermächtigung oder wird sie von uns widerrufen, hat uns der Käufer auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(9) Bei Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Außenstände ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum/unser Recht hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Käufer.

(10) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, auf unser erstes Anfordern die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an uns abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Die Herausgabeverpflichtung kann aber erst durch die Firma Heinrich Krug GmbH & Co. KG erklärt werden, wenn sie den Zahlungsverzug zweifach abgemahnt und die Leistung dabei schriftlich gefordert hat.

(11) Wir können in den Fällen der § 8 (4) vom Käufer verlangen, dass er uns die durch Weiterveräußerung entstehenden und gem. § 9 (6) an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Sodann sind wir berechtigt, die Abtretung nach unserer Wahl offenzulegen.

§ 10 Leergut

Der Käufer ist verpflichtet, uns Leergut (Eurokisten, Paletten, Eurohaken etc.) in gleicher Art, Menge und gleichen Wertes zurückzugeben, wie er es zum Zwecke der Anlieferung erhalten hat. Das Leergut ist dabei nach den hygienischen Vorschriften in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Ist dem Käufer die Rückgabe an uns bei Anlieferung unserer Ware nicht möglich, so hat er unverzüglich und auf eigene Kosten für den Ausgleich des Leergutkontos zu sorgen (Bringschuld). Gerät der Käufer mit der Rückgabe des Leerguts in Verzug, so können wir nach einer angemessenen Nachfristsetzung die Rücknahme verweigern und vom Käufer Schadensersatz in Geld verlangen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist stets Dortmund. Das Handling des Transports und damit verbundener Dienstleistungen gem. § 5 Ziff. 1, 2 und 3 dieser Lieferbedingungen gilt nicht als Änderung des Lieferortes oder des Erfüllungsortes.

Auch bei Lieferung ab Werk oder von einem dritten Ort bleibt Dortmund Erfüllungsort.

(2) Zu unseren Gunsten ist Dortmund für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer Gerichtsstand. Wir können aber auch einen anderen nach der ZPO zulässigen Gerichtsstand wählen.

(3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Übereinkommen der vereinten Nationen über die Verträge für den internationalen Warenverkauf (CISG). Eine Weiterverweisung des deutschen Rechts auf eine andere Rechtsordnung nach den Regeln des deutschen IPR oder sonstiger Bestimmungen und Abkommen findet nicht statt. Vielmehr haben die Parteien auch ausschließlich die Anwendung des deutschen materiellen Rechts ohne eine Weiterverweisung hiermit vereinbart.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

(5) Für den Datenschutz gelten die Regelungen des deutschen Datenschutzrechtes, nach denen auch die Vertragsdaten unseres Kunden gespeichert und verwaltet werden. Wir sind zur Weitergabe von Daten des Kunden berechtigt, soweit dies für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist.